

Beurteilung als Instrument der Bestenauslese bei der Dienstpostenbewertung

von Rechtsanwalt G. Brüggem

Die nach Art. 33 Abs. 2 GG gebotene Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfordert, zur Ermittlung des Leistungsstandes konkurrierender Bewerber in erster Linie auf unmittelbar leistungsbezogene Kriterien zurückzugreifen¹. Regelmäßig sind dies die - bezogen auf den Zeitpunkt der Auswahlentscheidung - aktuellsten dienstlichen Beurteilungen². Neben den Regelbeurteilungen kommt hierbei der Anlassbeurteilung eines Bewerbers als aktuelle Aussage über die Entscheidungskriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung eine besondere Bedeutung zu³.

¹ BVerwG, Beschl. v. 20.1.2004, Buchholz 310 § 123 VwGO Nr. 23 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 18.7.2001, Buchholz 232.1 § 40 BLV Nr. 22.

² BVerwG, Beschl. v. 18.7.2001 a. a. O. m. w. N.; vgl. auch Schnellenbach, *Beamtenrecht in der Praxis*, 6. Aufl., Rn. 63 und 424 m. w. N.

³ OVG Bautzen, Beschl. v. 16.12.2008, Az.: 2 B 350/08, Rn. 7, zitiert nach *Juris* (eingesehen am 24.02.2009) unter Berufung auf SächsOVG, Beschl. v. 28.11.2003 - 3 BS 465/02 -.